

URKUNDE

DER NOTARIN

SUSANN KOPP

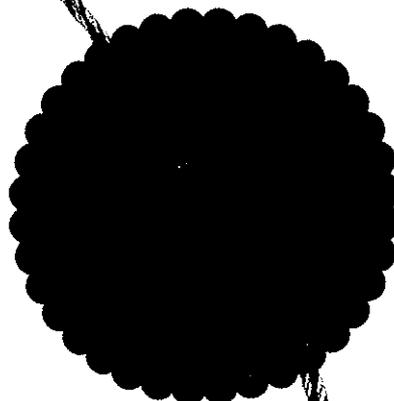
HALLE

Große Steinstraße 61/62

Nachstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wortwörtlich überein und wird beglaubigt.

Halle, den 13. Dezember 2007

  
Kopp  
Notarin



G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Berufsförderungswerk                      Halle (Saale) gGmbH  
Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte  
mit Sitz in Halle

§ 1	Firma, Sitz	Seite	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	Seite	2
§ 3	Stammkapital, Stammeinlagen	Seite	3
§ 4	Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft	Seite	3
§ 5	Organe der Gesellschaft	Seite	4
§ 6	Aufgaben der Gesellschafter	Seite	4
§ 7	Geschäftsführung	Seite	5
§ 8	Verwaltungsrat	Seite	6
§ 9	Kündigung, Ausscheiden	Seite	8
§ 10	Zusammenlegung, Neubildung von Geschäftsanteilen	Seite	9
§ 11	Kapitalerhöhung und -herabsetzung	Seite	9
§ 12	Verfügung über Geschäftsanteile	Seite	10
§ 13	Einziehung von Geschäftsanteilen	Seite	10
§ 14	Entschädigung, Übernahmepreis	Seite	12
§ 15	Eigene Geschäftsanteile	Seite	13
§ 16	Gesellschafterversammlung	Seite	13
§ 17	Stimmrecht, Mehrheit	Seite	15
§ 18	Jahresabschluß, Gewinnverwendung	Seite	16
§ 19	Auflösung, Liquidation	Seite	16
§ 20	Salvatorische Klausel	Seite	16

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH  
Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Halle (Saale).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Maßnahmen zur Eingliederung blinder und sehbehinderter und von Blindheit bedrohter Personen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff. Abgabeordnung 1977. Ein Gewinn wird nicht bezweckt. Etwaige Überschüsse werden nur für die vertragsgemäßen Zwecke verwendet. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. Geschäftsanteile dürfen an die Gesellschaft höchstens zum Nennwert veräußert werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,--  
(i.W.: Euro dreißigtausend).
- (2) Auf diesem Stammkapital übernehmen
- |   |              |
|---|--------------|
| a) Blinden- und Sehbehindertenverband<br>Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburg,<br>eine Stammeinlage von | EUR 9.600,-- |
| b) Bundesversicherungsanstalt für<br>Angestellte, Berlin<br>eine Stammeinlage von                 | EUR 6.600,-- |
| c) Landesversicherungsanstalt<br>Sachsen-Anhalt, Halle<br>eine Stammeinlage von                   | EUR 9.000,-- |
| d) Stadt Halle (Saale)<br>eine Stammeinlage von   | EUR 4.800,-- |
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6

Aufgaben der Gesellschafter

Der Bestimmung durch die Gesellschafter unterliegen insbesondere:

1. die Feststellung der Jahresbilanz und die Verwendung des aus derselben sich ergebenden Jahresüberschusses,
2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
3. die Rückzahlung von Nachschüssen,
4. die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
6. die Maßnahmen zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführer,
7. die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer zu führen hat,
9. die Genehmigung des Voranschlages für das jeweilige Geschäftsjahr und einer mittelfristigen Finanzplanung,
10. die Aufnahme von langfristigen Darlehen,
11. die Kapitalerhöhung und -herabsetzung,
12. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
13. die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,

14. die Bestellung des Rechnungs- und Abschlußprüfers,
15. die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Berufung seiner Mitglieder,
16. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

Die Geschäftsführer sind zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Sie haben den Weisungen der Gesellschafter zu folgen, eine von diesen aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und insbesondere Geschäfte, die von den Gesellschaftern als zustimmungsbedürftige deklariert wurden, nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.

- (2) Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehre Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen der Gesellschaft vertreten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft erteilen. In gleicher Weise können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (4) Darüber hinaus bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschaft für solche Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausge-

en.

- ) Die Geschäftsführer haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Gesellschaftern einen Wirtschaftsplan mit Stellenplan und Investitionsplan für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschafter gegenüber den Geschäftsführern.
- (2) Der Verwaltungsrat wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und besteht aus insgesamt neun Personen. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in den Verwaltungsrat.

Die folgenden Behörden und Institutionen schlagen der Gesellschafterversammlung je einen Vertreter zur Bestellung in den Verwaltungsrat vor:

- Bundesanstalt für Arbeit,  
vertreten durch das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen, Halle,
  - Minister für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg,
  - Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Hannover,
  - Hauptfürsorgestelle des Landes Sachsen-Anhalt, Halle,
  - Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Halle.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates können aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung ihres Amtes entoben werden. Ein wichtiger Grund ist auch die Beendigung der Zugehörigkeit zur vorschlagsberechtigten Institution.

- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren.
- (5) Der Verwaltungsrat überwacht die Einhaltung der von der Gesellschafterversammlung aufgestellten Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und erläßt Weisungen über die Führung der Geschäfte.
- (6) Der Verwaltungsrat bedarf der Entlastung durch die Gesellschafterversammlung und hat dieser auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind insbesondere
  - a) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes und Vorlage an die Gesellschafterversammlung,
  - b) Vorschlag über die Zuführung von Erträgen zu dem Gesellschaftsvermögen,
  - c) Vorlage der Jahresrechnung mit dem Ergebnis der Abschlußprüfung an die Gesellschafterversammlung,
  - d) Vorschlag zur Benennung und Abberufung der Geschäftsführer
  - e) Vorschlag zur Bestellung von Prokuristen, deren Abberufung sowie Abschluß und Änderung der mit diesen abzuschließenden Anstellungsverträge,
  - f) Weisung im Rahmen der Geschäftsordnung für die Führung der den Geschäftsführern übertragenen Geschäfte,
  - g) Vorschlag zur Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
  - h) Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführer gemäß § 42 a GmbH-Gesetz in entsprechender Anwendung.

§ 9

Kündigung, Ausscheiden

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung erfolgt mittels eingeschriebenem Brief gegen Rückschein gegenüber der Gesellschaft. Eine Austrittserklärung steht der Kündigung gleich. Die Kündigung erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist zur Post gegeben wird.
- (2) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund zum Ende eines jeden Kalendermonats seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Form eines Einschreibebriefes an die Gesellschaft.
- (3) Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Mit der Wirksamkeit der Kündigung ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil -ganz oder geteilt- an die Gesellschaft selbst oder an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere von der Gesellschaft zu benennende Dritte gegen Entgelt abzutreten oder die Einziehung seines Anteils zu dulden. Ist eine Teilung unter mehreren Erwerbern nicht möglich, so ist der Anteil an der Gesellschaft auf die Erwerber in Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu übertragen.
- (4) Für die Abfindung im Falle der Einziehung bzw. das Entgelt im Falle der Abtretung gelten die Bestimmungen dieses Vertrages über "Entschädigung, Übernahmepreis".
- (5) Scheidet ein Gesellschafter -gleich aus welchem Grund- aus, so können die verbleibenden Gesellschafter spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschlie-

ßen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil.

## § 10

### Zusammenlegung, Neubildung von Geschäftsanteilen

- (1) Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteil weitere Geschäftsanteile hinzu, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit. Durch Gesellschafterbeschuß können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters zusammengelegt werden, wenn die Stammeinlagen voll eingezahlt sind.
- (2) Ein Geschäftsanteil, der eingezogen worden ist, kann, wenn das Stammkapital im Hinblick auf die Einziehung nicht herabgesetzt worden ist, neu gebildet werden. Die Neubildung erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter.

## § 11

### Kapitalerhöhung und -herabsetzung

- (1) Eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung erfolgt durch Gesellschafterbeschuß, der einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (2) Eine Kapitalerhöhung ist nur dann zulässig, wenn die alten und die auf das zuletzt erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen in voller Höhe eingezahlt sind.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann jeder Gesellschafter innerhalb eines Monats seit der Beschlußfassung verlangen, im Verhältnis seiner bis dahin vorhandenen Beteiligung an der Gesellschaft zur Übernahme neuer Stammeinlagen zuge-

lassen zu werden.

- (4) Neben der Gesellschafterversammlung sind auch die Geschäftsführer zur Entgegennahme der Übernahmeerklärung ermächtigt. Die Annahme der Übernahmeerklärung erfolgt durch die Gesellschaft.

## § 12

### Verfügung über Geschäftsanteile

Die Gesellschafter dürfen über ihre Geschäftsanteile oder Teile derselben nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung verfügen.

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon an Privatrechtssubjekte ist nur bis zu einer Höhe von 49 % des Stammkapitals zulässig.

## § 13

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Ein Geschäftsanteil kann eingezogen werden,
- a) wenn der Anteilsberechtigte zustimmt nach drei Monaten;
  - b) wenn über das Vermögen des Anteilsberechtigten das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder in seinen Anteil eine Zwangsvollstreckung erfolgt ist; die Einziehung kann jedoch nicht mehr erfolgen, wenn die Zwangsvollstreckung oder das Konkurs- oder Vergleichsverfahren binnen drei Monaten seit Eröffnung beendet bzw. die Zwangsvollstreckung abgewendet ist, ohne daß der Geschäftsanteil anders als nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages für "Verfügungen über Geschäftsanteile" veräußert worden ist;
  - c) wenn in der Person eines Anteilsberechtigten ein wichtiger Grund vorliegt; wichtig ist ein Grund, der bei einer Offenen Handelsgesellschaft zur Ausschließung

des Anteilsberechtigten aus der Gesellschaft ausreichen würde (§§ 140, 133 HGB);

- d) wenn ein Gesellschafter bezüglich ihm gehörender Anteile oder bezüglich des Teils eines solchen Erklärungen zum Abschluß eines Geschäftes abgibt, die den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderlaufen.
- (2) Gehört der Geschäftsanteil mehreren, so genügt zur Einziehung das Vorliegen des Einziehungsgrundes in der Person eines der mehreren Berechtigten. In diesem Fall ist die Einziehung jedoch erst dann zulässig, wenn den Beteiligten Gelegenheit zur Auseinandersetzung unter Ausscheiden des betreffenden Beteiligten gegeben worden ist.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschuß. Bei der Beschlußfassung ist der betroffene Gesellschafter von der Beschlußfassung ausgeschlossen.
- (4) Die Entschädigung des ausgeschlossenen Gesellschafters für seinen eingezogenen Geschäftsanteil erfolgt entsprechend den Regelungen dieses Vertrages über "Entschädigung, Übernahmepreis".
- (5) Der Ausschließungsbeschuß ist dem betroffenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam, auch wenn die Ausschließung gegen Entgelt erfolgt und eine Einigung über die Höhe des Entgeltes noch nicht zustandegekommen ist.
- (6) Die Bestimmungen über "Kündigung, Ausscheiden" gelten sinngemäß, soweit vorstehend für die Einziehung keine besondere Regelung besteht.

§ 14

Entschädigung, Übernahmepreis

- (1) In allen Fällen, in denen an einen ausscheidenden oder seinen Geschäftsanteil veräußernden Gesellschafter eine Entschädigung oder ein Übernahmepreis zu zahlen ist, richten sich Höhe und Zahlungsweise nach den folgenden Bestimmungen:

Für die Abfindung maßgebend ist der Nominalwert des Geschäftsanteils. Sacheinlagen verbleiben der Gesellschaft.

An stillen Reserven und an schwebenden Geschäften nimmt der Gesellschafter nicht teil.

Der Idealwert der Gesellschaft -goodwill- bleibt in jedem Fall außer Ansatz. Das gilt auch für den Gewinn und den Verlust aus zur Zeit der Einziehung oder Veräußerung schwebenden Geschäften.

Eine andere Wertberechnung gilt in den Fällen und insoweit, als das Gesetz zwingend eine andere Regelung vorschreibt. Findet eine Einziehung oder Veräußerung im Laufe eines Geschäftsjahres statt, so gilt sie als zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres erfolgt. Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen aus Rücklagen oder Gewinnvorträgen mindern die Abfindung. Nachträgliche Änderungen der Bilanz durch die Finanzverwaltung sind ohne Einfluß.

- (2) Das Entgelt ist vom Stichtag an, auf den die Einziehung bzw. Veräußerung erfolgt, mit drei Prozentpunkten über dem Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zinsen werden fällig am Ersten eines Kalendervierteljahres für die jeweils verflossene Zeit.
- (3) Bei der Bestimmung der Fälligkeit sind die Belange der Gesellschaft und des Anteilsberechtigten angemessen gegeneinander abzuwägen.  
Soweit der Gesellschaft wirtschaftlich zumutbar, ist das

Entgelt in fünf jährlichen Teilbeträgen zu leisten, die erste Rate innerhalb eines Monats nach dem die Verpflichtung zur Leistung des Entgelts auslösenden Ereignis, die übrigen Raten jeweils ein Jahr später.

- (4) Eine besondere Sicherstellung des Einziehungsentgeltes kann nicht verlangt werden, ebensowenig eine solche hinsichtlich von Gesellschaftsverbindlichkeiten.

#### § 15

##### Eigene Geschäftsanteile

Die Gesellschaft darf eigene voll eingezahlte und, soweit Sacheinlagen zu leisten sind, volleingebrachte Geschäftsanteile aus ihrem über das Stammkapital hinausgehenden Vermögen erwerben. Sie kann jedoch die mit den eigenen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten nicht geltend machen.

#### § 16

##### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefaßt, sofern nicht sämtliche Gesellschafter mit einer anderen Art Beschlußfassung einverstanden sind. Beschlüsse sind formlos gültig, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine bestimmte Form zwingend vorschreibt.

- (2) In den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Diese hat den Jahresabschluß festzustellen und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlußfassung der Gesellschafter erforderlich wird, wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 v.H. des Stammkapitals entsprechen, die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt in kalenderjährlichem Wechsel ein Gesellschafter bzw. dessen Vertreter in der Reihenfolge nach § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen bzw. fertigen zu lassen, welche von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter vertreten sind, daß sie mehr als fünfzig Prozent aller Stimmen in sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen unter Beachtung der Ladungsfrist in § 16 Abs. (4) eine neue Versammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals be-

schlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

#### § 17

#### Stimmrecht, Mehrheit

- (1) Je volle EUR 50,-- gewähren eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Gesellschafters kann nur für alle ihm zustehenden Stimmen einheitlich ausgeübt werden. Bevollmächtigte von Gesellschaftern können für jeden von ihnen vertretenen Gesellschafter gesondert stimmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Beschlüsse über
- die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
  - die Aufnahme oder das Ausscheiden eines Gesellschafters,
  - die Auflösung der Gesellschaft,
- bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt. -

§ 18

Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem bestellten Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Prüfauftrag an den Abschlussprüfer soll sich darüber hinaus auch auf die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) bzw. nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) erstrecken.
- (3) Der vom Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind von der Geschäftsführung unverzüglich nach Eingang dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (4) Der Verwaltungsrat nimmt zum Jahresabschluss und zum Lagebericht aufgrund des Prüfberichts Stellung und legt den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates vor.

§ 19

Auflösung, Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst.
- (2) Die beschlossene Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Liquidatoren sind alsdann jeder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Bei der Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Stadt Halle (Saale).

Das Vermögen ist ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die der beruflichen und sozialen Förderung sehgeschädigter Personen dienen, zu verwenden.

## § 20

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unwirksam oder nichtig sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich die rechtsungültige Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, durch welche weitestgehend der mit der rechtsungültigen Bestimmung beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend auszufüllen.

## § 21

### Rechte der Aufsicht

Die Gesellschaft hat der für einen oder mehrere Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. deren Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen - über den jeweiligen Gesellschafter - vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über die Gesellschafter aufgrund pflichtgemäßer Prüfung gefordert werden.

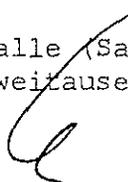
## Bescheinigung gemäß § 54 I 2 GmbH-Gesetz

Aufgrund des § 54 I 2 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, daß der vorstehende Text den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages mit den Änderungen der

Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH  
Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte  
mit Sitz in Halle (Saale)

wiedergibt, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 15.09.2005 - UR-Nr. 1034/2005 des Notars Susann Kopp in Halle/Saale - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Halle (Saale), den fünfzehnten September  
zweitausendfünf - 15.09.2005 -

  
Susann Kopp  
Notar



## Bescheinigung gemäß § 54 I 2 GmbH-Gesetz

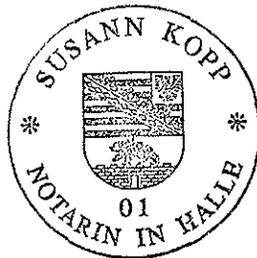
Aufgrund des § 54 I 2 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass der vorstehende Text den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages mit den Änderungen der

**Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH  
Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte  
mit Sitz in Halle (Saale)**

wiedergibt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 04.12.2007 - URNr. 1273/2007 des Notars Susann Kopp in Halle/Saale - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Halle (Saale), den vierten Dezember  
zweitausendsieben - 04.12.2007 -

Susann Kopp  
Notar



Liste der Gesellschafter der  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte**

[Amtsgericht Stendal, HR B 209349]

mit Sitz in Halle (Saale)  
Geschäftsanschrift: 06110 Halle, Bugenhagenstraße 30

---

Gesellschafter sind:

1. **Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e.V.**  
mit Sitz in Magdeburg, eingetragen im Vereinsregister des  
Amtsgerichtes Stendal unter VR 10625  
[Postanschrift: 39128 Magdeburg, Hanns-Eisler-Platz 5]

mit einer Stammeinlage von EUR 9.600,--  
(i. W.: Euro neuntausendsechshundert);

2. **Deutsche Rentenversicherung Bund, Sitz Berlin**  
[Postanschrift: 10709 Berlin, Ruhrstraße 2]

mit einer Stammeinlagen von EUR 6.600,--  
(i. W.: Euro sechstausendsechshundert);

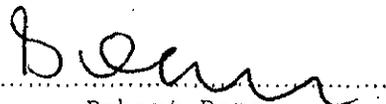
3. **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Sitz Halle (Saale)**  
[Postanschrift: 06114 Halle, Paracelsusstraße 21]

mit einer Stammeinlage von EUR 9.000,--  
(i. W.: Euro neuntausend);

4. **Stadt Halle (Saale)**  
[Postanschrift: 06100 Halle (Saale), Marktplatz 1]

mit einer Stammeinlage von EUR 4.800,--  
(i. W.: Euro viertausendachthundert).

Halle (Saale), den 04. Dezember 2007



Robert Bonan  
[Geschäftsführer]